

**Leitbild
Statuten**

Ausgabe 2010



INHALT

Leitbild	3
Statuten	5
I. Name und Sitz	5
II. Zweck und Aufgaben	5
III. Mitgliedschaft	6
IV. Organisation	7
1. Generalversammlung	7
2. Vorstand	9
3. Präsidentenkonferenz	10
4. Revisionsstelle	10
V. Geschäftsstelle	11
VI. Finanzen	11
VII. Schlussbestimmungen	12

LEITBILD GEWERBE STADT ST.GALLEN

Wer sind wir?

Gewerbe Stadt St.Gallen ist der führende Wirtschaftsverband für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe und freie Berufe sowie deren Berufsverbände.

Was machen wir?

Der Verband übt seine Tätigkeit vorwiegend in der Stadt St.Gallen aus. Er setzt sich insbesondere für eine wirtschaftsorientierte Standortpolitik ein. Hauptziel seiner Aktivitäten ist die Förderung von wirtschaftsfreundlichen Rahmenbedingungen, insbesondere in den Bereichen Steuern/Abgaben/Gebühren, Arbeitsvergebungen, Bewilligungsverfahren und Verkehr. Der Verband informiert und unterstützt seine Mitglieder in diesen Bereichen. Zudem setzt er sich für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit seiner Mitglieder ein.

Wie setzen wir es um?

Der Verband erarbeitet innovative und nachhaltige Lösungen für zukünftige Herausforderungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder in erster Linie mit den Mitteln der Information und der Zusammenarbeit mit den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung. Zu diesem Zweck organisiert der Verband entsprechende Info- und Weiterbildungsveranstaltungen. Im Weiteren pflegt er den regelmässigen Kontakt zu den anderen Arbeitgeberorganisationen in der Stadt und Region St.Gallen.

Ziel ist, die tägliche Arbeit seiner Mitglieder zu erleichtern.

STATUTEN GEWERBE STADT ST.GALLEN

I. NAME UND SITZ

Art. 1 *Name und Sitz*

Unter dem Namen «Gewerbe Stadt St.Gallen» (im Folgenden Verband genannt) besteht seit 1836 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz befindet sich in St.Gallen.

Art. 2 *Zugehörigkeit*

Der Verband ist Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes St.Gallen.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses kann er zudem Mitglied anderer im Interesse des Gewerbes tätiger Organisationen sein.

II. ZWECK UND AUFGABEN

Art. 3 *Zweck / Leitbild (Art. 60 Abs. 2 ZGB)*

Der Verband bezweckt insbesondere:

- a. die Förderung und Interessenwahrung der Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe in der Stadt St.Gallen
- b. die Vertretung der Anliegen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie der Mitgliederorganisationen in wirtschaftlichen und politischen Angelegenheiten
- c. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den gewerblichen und wirtschaftlichen Organisationen in der Stadt St.Gallen

Der Verband erarbeitet als Grundlage für seine Tätigkeit ein von der Generalversammlung zu erlassendes Leitbild.

Art. 4 *Aufgaben*

Dem Verband obliegen im Sinne seines Leitbildes insbesondere:

- a. das Entstehen für eine wirtschaftsorientierte Standortpolitik
- b. die Förderung gewerbefreundlicher Rahmenbedingungen für seine Mitglieder

- c. die Unterstützung von Interessenvertretern der KMU's bei Wahlen in politische Gremien
- d. die Zusammenarbeit mit seinen Interessenvertretern im Parlament in der Wirtschaftsguppe
- e. die Wahrung der Arbeitgeberinteressen
- f. die Kommunikation nach innen und aussen
- g. die Durchführung von Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 *Mitgliederkategorien*

Mitglieder des Verbandes sind:

- a. natürliche Personen als **Einzelmitglieder**
- b. Einzelfirmen oder juristischen Personen als **Firmenmitglieder**
- c. Berufsverbände, deren Mitglieder Firmenmitglieder sind, als **Kollektivmitglieder**
- d. Organisationen, die sich die Förderung des Gewerbes zum Ziel gesetzt haben, als **Fördermitglieder**
- e. Natürliche Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, als **Ehrenmitglieder**

Art. 6 *Aufnahmeverfahren (Art. 70 Abs. 1 ZGB)*

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuches.

Eine Ablehnung des Gesuches muss nicht begründet werden.

Art. 7 *Beendigung der Mitgliedschaft (Art. 70 Abs. 2 ZGB)*

Der Austritt aus dem Verband ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat zuhanden des Vorstandes schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung oder Konkurs einer Organisation, eines Berufsverbandes oder einer Mitgliederfirma, bei Einzelmitgliedern durch deren Tod.

Art. 8 *Ausschluss (Art. 72 ZGB)*

Mitglieder, die den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln oder Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb von zwanzig Tagen mittels eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs erhoben werden.

Art. 9 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

Die Mitglieder haben das Recht von allen Dienstleistungen des Verbandes Gebrauch zu machen.

Sie sind verpflichtet, den von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen und sich den Verbandsstatuten sowie den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes zu unterziehen.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch und bleiben dem Verband für die aus ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten, insbesondere die unbezahlten Jahresbeiträge, weiterhin haftbar.

IV. ORGANISATION (Art. 60 Abs. 2 ZGB)

Art. 10 *Organe*

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Präsidentenkonferenz
4. die Revisionsstelle

1. Generalversammlung (Versammlung der Mitglieder gem. Art. 64 ff. ZGB)

Art. 11 *Zuständigkeit*

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Soweit Gesetz und Statuten es nicht anders bestimmen, entscheidet sie in allen Verbandsangelegenheiten, insbesondere über:

- a. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b. die Entlastung des Vorstandes
- c. die Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- d. die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- e. die Beschlussfassung über Anträge, welche von Verbandsorganen oder Mitgliedern eingereicht werden
- f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern

- g. die Revision der Verbandsstatuten
- h. den Erlass eines Verbandsleitbildes
- i. die Auflösung des Verbandes
- j. Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern (Art. 8)
- k. alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden
- l. die Abberufung der Organe (Art. 65 Abs. 2 ZGB)

Art. 12 *Einberufung und Durchführung*

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im zweiten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt, wenn:

- a. ein Fünftel der Mitglieder diese verlangt (Art. 64 Abs. 3 ZGB)
- b. es der Vorstand für notwendig erachtet
- c. mind. 30 Einzel- oder Firmenmitglieder diese schriftlich verlangen
- d. mind. 5 dem Verband angehörende Organisationen diese schriftlich verlangen

In den Fällen von Abs. 2 lit. a, b, c und d, hat die Versammlung innert sechzig Tagen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 13 *Behandlung von Mitgliederanträgen*

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind der Geschäftsstelle oder dem Präsidenten bis spätestens 15. März schriftlich einzureichen.

Über Anträge, die nach Firstablauf eingereicht oder erst an der Generalversammlung gestellt werden, kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten entschieden werden.

Art. 14 *Abstimmungen und Wahlen*

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, wird geheim abgestimmt oder gewählt.

Unter Vorbehalt, dass kein von Gesetzes wegen bestehendes Quorum vorgeschrieben ist, gilt bei Abstimmungen und bei Wahlen das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

2. Vorstand (Art. 69 f. ZGB)

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und weiteren 6 bis 10 Verbandsmitgliedern. Bei ihrer Wahl ist eine ausgewogene Zusammensetzung bezüglich Berufsgruppen und Organisationen anzustreben. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeiten Sitzungsgelder und Spesenvergütungen.

Art. 16 Konstituierung

Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt 1-2 Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 17 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.

Präsident und Vorstandsmitglieder können höchstens dreimal wiedergewählt werden.

Art. 18 Einberufung

Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten zusammen. Ferner wird er auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 19 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verband. Er entscheidet über alle Geschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a. die Vertretung des Verbandes nach aussen
- b. der Erlass und die Genehmigung von Wegleitungen, Richtlinien und Reglementen
- c. die Wahl der Geschäftsstelle
- d. die Wahl der Vertreter des Verbandes in die Aufsichtskommission der Geschäftsstelle
- e. die Vorbereitung und Einberufung von Generalversammlungen und Präsidentenkonferenzen
- f. die Aufsicht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung, der Präsidentenkonferenz sowie Behandlung der ihm von den Mitgliedern unterbreiteten Anträge

- g. die Bestellung von Arbeitsgruppen
- h. die Beschlussfassung über Abstimmungsparolen und die Abgabe von Wahlempfehlungen
- i. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 6 und 8)
- j. die Genehmigung des Mandatsvertrages mit der Geschäftsstelle (Art. 25)

Art. 20 *Rechtsverbindliche Unterschrift*

Der Präsident, ein Vizepräsident, ein weiteres Vorstandsmitglied und der Geschäftsführer führen kollektiv je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

3. Präsidentenkonferenz

Art. 21 *Aufgaben und Zusammensetzung*

Die Präsidentenkonferenz ist ein Konsultativgremium des Verbandes. Sie dient zur Orientierung, Aussprache und Diskussion über Themen, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

Sie besteht aus den Vorstandsmitgliedern des Verbandes sowie den Präsidenten oder deren Stellvertreter der dem Verband angehörenden Kollektivmitglieder.

Art. 22 *Beschlüsse über Anträge*

Beschlüsse über Anträge an den Verbandsvorstand werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Kollektivmitglieder gefasst. Die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Revisionsstelle (Art. 69b ZGB)

Art. 23 *Zusammensetzung*

Die Revisionsstelle besteht aus einem zugelassenen Revisor oder einem anerkannten Revisionsunternehmen.

Art. 24 *Amtsdauer*

Die Revisionsstelle wird jeweils für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

V. GESCHÄFTSSTELLE

Art. 25 *Stellung und Tätigkeit*

Zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte führt der Verband zusammen mit anderen Verbänden eine Geschäftsstelle. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden zwischen den Verbänden und der Geschäftsstelle in einem Vertrag geregelt.

Der Leiter der Geschäftsstelle ist zugleich Geschäftsführer des Verbandes. Er hat im Vorstand und in Arbeitsgruppen beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 26 *Aufgaben*

Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Besorgung sämtlicher Arbeiten, die ihr durch Vertrag, durch Beschlüsse der Verbandsorgane oder seitens des Präsidenten zugewiesen werden
- b. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes
- c. die Vorbereitung von Sitzungen des Vorstandes und der Arbeitsgruppen
- d. die Protokollführung und die Berichterstattung über Versammlungen und Sitzungen
- e. die Ausarbeitung des Jahresberichtes
- f. die Rechnungsführung, die Vermögensverwaltung und die Erstellung des Budgets
- g. die Beratung von Behörden, Verbänden und angeschlossenen Mitgliedern
- h. die Abfassung von Vernehmlassungen in Absprache mit dem Präsidenten

VI. FINANZEN

Art. 27 *Einnahmen*

Die Einnahmen des Verbandes bestehen vor allem aus Jahresbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen.

Die Höhe der Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien gemäss Art. 5 wird von der Generalversammlung jährlich im Rahmen des Budgets festgesetzt.

Art. 28 *Mittelverwendung*

Die Einnahmen und das Vermögen des Verbandes werden ausschliesslich zur Förderung der Verbandszwecke eingesetzt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eventuelle Rechnungsüberschüsse oder auf andere wirtschaftliche Vorteile.

Art. 29 *Haftung für Verbindlichkeiten (Art. 75a ZGB)*

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 *Statutenänderung*

Anträge betreffend Statutenänderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich zuzustellen.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 31 *Auflösung (Art. 76 ff. ZGB)*

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer ordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Verbandsvermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten ausschliesslich für Zwecke zu verwenden, die den Interessen des städtischen Gewerbes dienen.

Art. 32 *Inkraftsetzung*

Die vorliegenden Statuten sind durch die Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2010 in St.Gallen genehmigt worden und ersetzen jene vom 17. Mai 2004. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

GEWERBE STADT ST.GALLEN

Der Präsident
Dr. Elmar M. Jud

Der Geschäftsführer
Felix Keller

